



Ehrenordnung

Präambel

- (1) Die Satzung des „Glehner Turnverein 1963 e.V.“ sieht in § 11, Nr. 6 die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung durch den geschäftsführenden Vorstand vor.
- (2) Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat der Vorstand am 01.12.2019 die folgende Ehrenordnung erlassen.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange besonders verdient gemacht haben.
- (2) Der Verein nimmt folgende Ehrungen vor:
 - a. Auszeichnungen
 - b. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - c. Ernennung zum / zur Ehrenvorsitzenden

§ 2 Auszeichnungen

Der Verein verleiht folgende Auszeichnungen:

- (1) für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein: Ehrennadel in Silber und Urkunde
- (2) für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein: Urkunde und Sachgeschenk im Wert bis zu 20 €
- (3) für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein: Ehrennadel in Gold, Urkunde und Sachgeschenk im Wert bis zu 20 €.
- (4) Mitglieder, die sich im besonderen Maße über einen langen Zeitraum für die Belange und die Entwicklung eingesetzt und diese gefördert haben und sich damit um den Verein verdient gemacht haben, können hierfür mit einer Urkunde und einem Sachgeschenk im Wert bis zu 20 € ausgezeichnet werden.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt hat.

§ 4 Ernennung zum / zur Ehrenvorsitzenden

- (1) Der/die Vereinsvorsitzende kann zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Verfahren der Ehrung

- (1) Über die Auszeichnungen nach § 2 entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 3 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Über die Ernennung zum / zur Ehrenvorsitzenden nach § 4 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands.



§ 6 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich bzw. als unwürdig für den Erhalt der Ehrung erwiesen hat.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
- (4) Der Betroffene ist verpflichtet, die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zurückzugeben.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung, sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Vereins.

§ 8 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

- (1) Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (2) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 9 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung (§ 7) in Kraft.